

21/SN-346/ME 1 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

601.687/3-V/6/94

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>M</u> -GE/19 <u>1994</u>	
Datum: 9. MRZ. 1994	
Verteilt 11. März 1994	

*[Handwritten signature]*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

Betrifft: 16. Schulorganisationsgesetznovelle;  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten  
Gesetzesentwurf.

4. März 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.687/3-V/6/94

Bundesministerium für Unterricht  
und Kunst

1014 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

**Betrifft:** 16. Schulorganisationsgesetznovelle;  
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Es wird angeregt, Gliederungseinheiten jeweils ohne Verwendung des bestimmten Artikels oder einer mit dem bestimmten Artikel verschmolzenen Präposition zu zitieren (also nicht "Dem § .." oder "In den §§ .." wie in den Novellierungsanordnungen der Z 2 und 5 bis 7, sondern wie in den Novellierungsanordnungen der Z 1 und 8 sowie jeweils im Text der neu gefaßten Gesetzesbestimmungen).

**II. Zu einzelnen Bestimmungen:**

In § 3 Abs. 3 und 4 sollte an die Stelle der Bezeichnung "die entsprechenden Stufen" eine numerische Bezeichnung (z.B. "die 1. bis 4. Schulstufe") treten.

- 2 -

Fraglich bleibt - auch unter Berücksichtigung der Erläuterungen  
- der normative Zweck der Einführung der neuen Begriffe  
"Elementarschulen" und "Sekundarschulen".

Zu Z 4 (§ 8c Abs. 1):

In Z 2 hätte es statt "des FHStG" vielmehr lediglich "FHStG" zu  
heißen (136. Legistische Richtlinie 1990).

III. Zum Vorblatt:

Statt "EU-Kompatibilität" sollte es "EU-Konformität" heißen.

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961  
werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem  
Präsidium des Nationalrats übermittelt.

4. März 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

